

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Übernahme des Betriebes der schmalspurigen Eisenbahn von Apples nach L'Isle durch die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, resp. die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn.

(Vom 2. Dezember 1896.)

Tit.

Mit Schreiben vom 9. August 1896 hat der Verwaltungsrat der Eisenbahn von Apples nach L'Isle, mit Sitz in L'Isle, dem Eisenbahndepartement die Mitteilung gemacht, daß der Betrieb seiner Linie infolge vertraglicher Vereinbarung der Eisenbahngesellschaft Bière-Apples-Morges, mit Sitz in Lausanne, übergeben werden solle und daß, da der Betrieb der letztern Linie zur Zeit von der Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn geführt werde, diese Verwaltung sich bereit erklärt habe, an Stelle der Eisenbahn Bière-Apples-Morges den Betrieb der neuen Linie zu übernehmen. Der Verwaltungsrat ersucht um Genehmigung des vorgelegten Betriebsvertrages vom 1. Juli 1896 im Sinne des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Eisenbahngesellschaft Bière-Apples-Morges übernimmt die Besorgung des gesamten Betriebsdienstes der Linie Apples-L'Isle auf Rechnung und Gefahr der Eigentums-gesellschaft. Diese letztere hat sich nur das Recht gewahrt, die Tarife und Fahrpläne nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Als Entschädigung für die Betriebsführung hat die Eigentumsverwaltung der Gesellschaft Bière-Apples-Morges die sämtlichen aus dem Betrieb erwachsenden Kosten, zuzüglich 10 % für allgemeine Unkosten, zu vergüten; ferner ist eine Aversalsumme von Fr. 1375 pro Jahr für die Übernahme der Folgen von Beschädigungen, Verlusten, Irrungen, Brandfällen, sowie von Unfällen an Personen und Material auf dem Gemeinschaftsbahnhof und der Linie Apples-L'Isle zu bezahlen. Die Gesellschaft Apples-L'Isle hat der betriebsführenden Verwaltung eine Garantiesumme von Fr. 15,000 zu übergeben, welche zur Deckung allfälliger Betriebsdeficite bestimmt ist.

Die Auslagen für Vollendungs- und Erweiterungsbauten, für Vermehrung des Rollmaterials, der Gerätschaften und des Mobiliars, sind der Gesellschaft der Linie Bière-Apples-Morges unter Zuschlag von 8 % für allgemeine Verwaltung, für Studien und Bauleitung zurückzuerstatten. Dieser Zuschlag kommt bei Erwerbung von Rollmaterial in Wegfall.

Der Vertrag ist fest abgeschlossen bis 31. Dezember 1897 und erneuert sich von da ab von Jahr zu Jahr, sofern er nicht von der Gesellschaft Apples L'Isle wenigstens ein Jahr und von derjenigen von Bière-Apples-Morges wenigstens 10 Monate zum voraus gekündigt wird.

Da der Betrieb der Linie Bière-Apples-Morges durch Vertrag vom 6. April 1895 der Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn übertragen wurde, so hat sich die erstere Verwaltung vorbehalten, ihrerseits auch den Betrieb der Linie Apples-L'Isle dieser Verwaltung zu übergeben. Die Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn hat sich bereit erklärt, an Stelle der Gesellschaft Bière-Apples-Morges den Betrieb der Linie Apples-L'Isle zu den Bedingungen des Vertrages zu übernehmen, mit dem Vorbehalte, daß ihr die Garantiesumme von Fr. 15,000 eingehändigt werde und die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges die Garantie für vollständige Zahlung aller Summen übernehme, welche die Jura-Simplon-Bahn auf Grund des Betriebsertrages zu fordern berechtigt ist.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat mit Schreiben vom 8. September 1896 mitgeteilt, daß er den abgeschlossenen Vertrag zur Genehmigung nur empfehlen könne. Da dieser Vertrag nichts enthält, was mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen würde, so schließen auch wir uns dieser Empfehlung an und beehren uns, Ihnen, Tit., zu beantragen, dem Vertrag betreffend die Übernahme des Betriebes der schmalspurigen Eisenbahn von Apples nach L'Isle durch die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, resp. durch die Jura-Simplon-Bahn, die Genehmigung unter den

üblichen Vorbehalten durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**A. Lachenal.**

Der Kanzlers der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

~~~~~

(Entwurf.)

**Bundesbeschluß**

betreffend

die Übernahme des Betriebs der schmalspurigen Eisenbahn von Apples nach L'Isle durch die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, resp. durch die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. eines Schreibens des Verwaltungsrates der Eisenbahn von Apples nach L'Isle vom 9. August 1896, nebst zugehörigem Vertrag;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 2. Dezember 1896,

beschließt:

1. Dem unterm 1. Juli 1896 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Übernahme des Betriebes der schmalspurigen Eisenbahn von Apples nach L'Isle durch die Verwaltung der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, resp. durch diejenige der Jura-Simplon-Bahn, wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, daß für die Erfüllung der von den Betriebsgesellschaften übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auch die Gesellschaft der Eisenbahn von Apples nach L'Isle haftet.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Übernahme des Betriebes der schmalspurigen Eisenbahn von Apples nach L'Isle durch die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, resp. die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn. (Vo...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1896             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 50               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 09.12.1896       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 998-1001         |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 017 654       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.